

Fundraising-Echo

1/2013 | Deutschsprachige Ausgabe

RAHMENBEDINGUNGEN Gemeinnützige Genossenschaften

Von RA Stefan Winheller und RA Christian Zeller

Die gemeinnützige Genossenschaft — Historische Rechtsform erstrahlt in neuem Glanz —

Von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), und Rechtsanwalt Christian Zeller, WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (www.winheller.com)

Die eingetragene Genossenschaft (eG) ist zurück. Nachdem es zwischenzeitlich relativ ruhig um diese traditionsreiche Rechtsform geworden war, konnte in den vergangenen fünf bis zehn Jahren ein erheblicher Anstieg an Neugründungen verzeichnet werden — so wurden beispielsweise im Jahr 2011 in Deutschland 272 Genossenschaften neu gegründet, gegenüber nur etwa 30 im Jahr 2002. Hierfür gibt es insbesondere vier Gründe:

- Erstens wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Genossenschaften an die Bedürfnisse der Praxis angepasst: Seit dem Jahr 2006 gibt es nicht nur die Rechtsform der europäischen Genossenschaft (SCE), sondern es wurden auch verschiedene praktische Erleichterungen eingeführt, um die deutsche eG attraktiver zu machen.
- Zweitens haben sich auch im Hinblick auf die genossenschaftlichen Prüfungsverbände Entwicklungen ergeben, die potentiellen Gründern den Zugang zur Rechtsform der eG erleichtern.
- Drittens befriedigt die Rechtsform der Genossenschaft in idealer Weise einige tatsächliche Bedürfnisse, die sich in den letzten Jahren in der Praxis ergeben haben.
- Und viertens eignet sich die eG auch besonders gut zur Verfolgung einiger gemeinnütziger Zwecke, was zu einer verstärkten Nachfrage nach der Rechtsform der Genossenschaft aus dem Dritten Sektor geführt hat.



RA Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA),
Fachanwalt für Steuerrecht

Im Einzelnen:

Die wichtigsten Merkmale der Genossenschaft seit 2006

Die Wurzeln des Genossenschaftsrechts reichen zurück bis ins Mittelalter. Genossenschaften ähnlich der heutigen Form gibt es in Deutschland seit Mitte des 19. Jahrhunderts — damals maßgeblich begleitet von den Sozialreformern Friedrich-Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch. Das Ziel von Händlern, Handwerkern und Bauern war es, sich in Selbstverwaltung zusammenzuschließen und dadurch Synergievorteile und Markteinfluss wie ein größeres Unternehmen zu erlangen.

Heute definiert das Gesetz die Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“. Prägend für die wirtschaftliche Tätigkeit ist also der sogenannte Förderzweck, d. h. die Mitglieder einer Genossenschaft (das Gesetz spricht heute nicht mehr von „Genossen“) müssen unmittelbar von den Leistungen der eG, die seit 2006 auch soziale und kulturelle Belange zum Gegenstand haben dürfen, profitieren. Kurz gefasst: Die Anteilseigner sind — anders als bei anderen Rechtsformen — in der Regel auch Geschäftspartner der eG. Neben die klassischen Mitglieder können seit 2006 außerdem auch rein investierende Mitglieder (in begrenztem Umfang auch mit Mehrstimmrechten in der Generalversammlung ausgestattet) treten.

Für die Gründung einer Genossenschaft genügen seit der Reform drei natürliche oder juristische Personen. Obwohl die Genossenschaft grundsätzlich dualistisch konzipiert ist — also mit einem Geschäftsführungsorgan (Vorstand) und einem Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) — dürfen seit 2006 kleine Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichten.

Pflichtmitgliedschaft im genossenschaftlichen Prüfungsverband

Alleinstellungsmerkmal der eG ist außerdem, dass jede Genossenschaft im Zusammenhang mit ihrer Gründung Mitglied in einem Prüfungsverband werden muss. Der Prüfungsverband überprüft zunächst das Gründungsvorhaben auf seine Tragfähigkeit hin und später — abhängig von der Größe der Genossenschaft — im jährlichen oder zweijährlichen Turnus die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft. Zweck der Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband ist es, den Rechtsverkehr vor Genossenschaften zu schützen, denen es an den notwendigen Voraussetzungen für eine nachhaltige unternehmerische Tätigkeit fehlt. Denn abweichend vom klassischen Konzept deutscher Kapitalgesellschaften, das zum Schutz der Geschäftspartner ein gewisses Mindeststammkapital voraussetzt (Ausnahme neuerdings: die Unternehmergesellschaft), verlangt eine eG nicht nach einem Mindeststammkapital. Dass das Konzept der Prüfungsverbandspflicht tatsächlich gut funktioniert, zeigt sich daran, dass die eG eine äußerst stabile und krisenfeste Rechtsform ist, deren Insolvenzquote geringer ist als bei jeder anderen deutschen Rechtsform.

Jahrzehntelang verfolgten die Prüfungsverbände dabei das Geschäftsmodell, ihren Mitgliedern die meisten Dienstleistungen, die im unternehmerischen Umfeld neben der Prüfung anfallen, „aus einer Hand“ anzubieten. Dadurch waren (und sind) viele Prüfungsverbände selbst recht große Organisationen mit verhältnismäßig großem (d. h. meist auch teurem und unflexiblem) Verwaltungsapparat. Dies stellt für große Genossenschaften mit entsprechender Marktmacht kein nennenswertes Problem dar, wirkt aber auf kleine und mittelständische Gründungsvorhaben eher abschreckend. In den letzten Jahren konnten sich daher einige kleinere Prüfungsverbände etablieren, die mit einem anderen Geschäftsmodell arbeiten: Sie bieten ausschließlich die gesetzlich erforderliche Dienstleistung an — nämlich die Pflichtprüfung selbst. Durch die Reduktion auf das Wesentliche kommt die Service- und Kostenstruktur der „neuen Prüfungsverbände“ den „neuen Genossenschaften“ entgegen.

Künftig werden Kleinstgenossenschaften möglicherweise außerdem von den aktuellen Reformüberlegungen profitieren: Danach sollen besonders kleine Genossenschaften von der (z. T. als zu teuer empfundenen) Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband gänzlich

befreit werden. Aktuell ist allerdings noch unklar, ob diese Reformbestrebungen tatsächlich eines Tages in Gesetzesform gegossen und damit in Kraft treten werden.

Die Praxis verlangt nach einer alternativen Rechtsform

Der dritte Grund für den enormen Aufschwung der eG ist der praktische Bedarf an einer Rechtsform, die ein alternatives Wirtschaftskonzept zur klassischen Kapitalgesellschaft (wie der GmbH oder der Aktiengesellschaft) bietet. Dies hängt mit dem Rückzug des Staates aus vielen Bereichen sozialer Dienstleistungen und der kommunalen Daseinsversorgung zusammen, aber auch mit dem Zeitgeist, der eines geeigneten Vehikels für bürgerschaftliches Engagement bedarf. Die Genossenschaft mit ihrer Idee der „Hilfe zur Selbsthilfe“ eignet sich für bestimmte Vorhaben in idealer Weise. Beispielhaft aus der jüngeren Zeit zu nennen sind etwa die zahlreichen Gründungen im Bereich „Erneuerbare Energien“ sowie die Zusammenschlüsse von Freiberuflern und Kreativen, aber auch sog. Seniorengenossenschaften.

Begleitet wird diese allgemeine gesellschaftliche Tendenz von einer konkreten Lücke im Bereich sozialwirtschaftlicher Unternehmungen, die sich durch die vereinsrechtliche Rechtsprechung und die Eintragungspraxis der Registergerichte in den vergangenen Jahren aufgetan hat. Soweit nämlich ein Idealverein (e.V.) nach seiner Satzung oder der gelebten Vereinswirklichkeit hauptsächlich einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, darf er nicht in das Vereinsregister eingetragen werden bzw. wäre nach irrtümlicher Eintragung aus dem Register zu löschen (sogenannte offene oder verdeckte Rechtsformverfehlung).

Mittlerweile liegen mehrere Gerichtsentscheidungen aus dem gesamten Bundesgebiet vor, die sich mit der Frage schädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von Vereinen auseinandersetzen. Typischerweise sind von dieser Entwicklung insbesondere Kindergärten, Kindertagesstätten, Privatschulen, Musikschulen, kulturelle Einrichtungen und ähnliche Unternehmungen betroffen. Die Gründer solcher Organisationen entscheiden sich häufig zunächst für den e.V., weil ihnen die Vereinsrechtsform vertraut erscheint und sie außerdem bestimmte Vorzüge gegenüber den Kapitalgesellschaften aufweist.

Ebendiese Vorzüge bietet aber auch die eG. So werden im e.V. und in der eG Unternehmensgrundentscheidungen im Anteilseignergremium grundsätzlich nach dem Demokratieprinzip getroffen — also von einer Mehrheit nach Köpfen, nicht einer Kapitalmehrheit. Dieser basisdemokratische Ansatz fördert die Identifikation der Mitglieder mit den Tätigkeiten der Organisation enorm — und genau darauf kommt es im sozialwirtschaftlichen Umfeld an.

Daneben sind sowohl beim e.V. als auch bei der eG ein unkomplizierter Ein- und Austritt durch Beitrittserklärung bzw. Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Dies bringt einen für Organisationen mit häufig wechselndem Mitgliederbestand nicht zu unterschätzenden praktischen Vorteil, der Verwaltungsaufwand und Kosten spart. Im Unterschied dazu bedarf nämlich die Übertragung von Geschäftsanteilen in der GmbH einer aufwändigen notariellen Beurkundung. Häufig entscheiden sich zunächst als Verein gegründete Organisationen später zu einer Umwandlung in die genossenschaftliche Rechtsform, weil so wesentliche Strukturen beibehalten werden können.

Diese Entwicklungen haben zum Aufschwung der Genossenschaft an sich beigetragen. Besonderes Interesse entwickelt sich zunehmend auch in Bezug auf den Betrieb einer Genossenschaft als gemeinnützige Körperschaft, die die Vorzüge der Rechtsform der eG und die steuerlichen Privilegierungen des Gemeinnützigkeitsrechts in sich vereint.

Können Genossenschaften überhaupt gemeinnützig sein?

Wenn man sich die soeben geschilderten genossenschaftsrechtlichen Besonderheiten vergegenwärtigt, stellt sich schnell die Frage, ob Genossenschaften überhaupt den Status der Gemeinnützigkeit erlangen können. Genossenschaften fördern ihre Mitglieder — und nicht in selbstloser Art und Weise die Allgemeinheit; außerdem setzt das Genossenschaftsrecht den Betrieb eines Unternehmens voraus — das Gemeinnützigkeitsrecht hingegen begünstigt die Förderung steuerbegünstigter und nicht die erwerbswirtschaftlicher Zwecke. Auf den ersten

Blick scheinen die genossenschaftsrechtlichen Besonderheiten also nicht mit dem Gemeinnützigkeitsrecht konform zu gehen.

Ein zweiter, genauerer Blick zeigt aber: Auch Genossenschaften können gemeinnützig sein. Das beweist bereits die gelebte Praxis: Waldorf-Kindergärten und -Schulen in der Rechtsform der gemeinnützigen Genossenschaft existieren genauso wie gemeinnützige Genossenschaften, die z. B. Programmkinos, auf alters- oder behindertengerechte Reisen spezialisierte Reisebüros oder Behindertenwerkstätten betreiben.

Nicht alle gemeinnützigen Zwecke sind geeignet

Auch wenn die Rechtspraxis das Ziel vor Augen führt: Der Weg zur Anerkennung einer eG als gemeinnützig kann im Einzelfall steinig sein. Tatsächlich lassen sich nicht sämtliche gemeinnützigen Zwecke in der Rechtsform einer Genossenschaft verwirklichen. Denn nicht alle im Gesetz aufgeführten gemeinnützigen Zwecke begünstigen, wie es das Genossenschaftsrecht verlangt, die Mitglieder. Auch nicht sämtliche gemeinnützigen Zwecke lassen sich durch einen „gemeinsamen Geschäftsbetrieb“ verwirklichen, der aber gerade den Wesenskern einer Genossenschaft ausmacht.



RA Christian Zeller

Während sich z. B. die Zwecke des Sports (Schwimmbäder, Golfplätze etc.), der Förderung der Jugendhilfe (Kindergärten) und Altenhilfe (Altersheime), des Gesundheitswesens (Krankenhäuser), der Wohlfahrtspflege (Senioren-genossenschaften), der Bildung und Erziehung (Schulen) oder der Kunst und Kultur (Museen, Theater etc.) problemlos in der Rechtsform einer Genossenschaft verwirklichen lassen, dürften sich sonstige klassische gemeinnützige Zwecke, wie die Denkmalpflege, der Naturschutz, die Völkerverständigung, die Katastrophenhilfe oder der Verbraucherschutz, eher schlecht für die Rechtsform der eG eignen. Nur im Ausnahmefall dürften diese Zwecke mittels eines Geschäftsbetriebs zu verwirklichen sein; zudem ist den genannten Zwecken die für Genossenschaften notwendige Mitgliederbegünstigung in der Regel fremd.

Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit: Förderung der Allgemeinheit

Genossenschaften können nur dann gemeinnützig sein, wenn sie die Allgemeinheit fördern. Mit anderen Worten: Den Status der Gemeinnützigkeit verdient nur diejenige Genossenschaft, die belegen kann, dass die von ihr praktizierte Förderung der Mitglieder zugleich die Allgemeinheit fördert. Die Mitglieder müssen also einen Ausschnitt der Allgemeinheit darstellen. Das ist kein ausschließlich genossenschaftsrechtliches Problem: Auch Sportvereine sehen sich gelegentlich mit der Frage konfrontiert, wie sie die Allgemeinheit fördern wollen. Letztlich entscheidend ist insoweit stets die Frage, ob die Allgemeinheit zumindest grundsätzlich Zugang zu den Leistungen der Körperschaft — gleich ob Verein oder Genossenschaft — hat. Ist dies der Fall, kann also grundsätzlich — unter Beachtung vernünftiger Zulassungsvoraussetzungen — jeder Mitglied der Körperschaft werden, ist dem Gemeinnützigkeitsrecht Genüge getan. Die Mitglieder gelten dann als Ausschnitt der Allgemeinheit.

Gefahr droht aber immer dann, wenn den Mitgliedern zu hohe Beiträge abverlangt werden. Die Finanzverwaltung geht z. B. davon aus, dass ein Verein, der seine Mitglieder (als Ausschnitt der Allgemeinheit) fördert, einen Mitgliedsbeitrag von max. 1.023,- Euro pro Jahr vereinnahmen darf. Vergleichbares dürfte für Genossenschaften gelten. Ein Überspannen der finanziellen Anforderungen an die Genossenschaftsmitglieder sollte jedenfalls vermieden werden.

Selbstloses Handeln ist Pflicht

Hauptstolperstein auf dem Weg in die Gemeinnützigkeit ist vielfach, dass Genossenschaften

die erwerbswirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern. Geht es also in erster Linie darum, die Mitglieder in ihrem Wirtschaften zu unterstützen (z. B. wenn sich mehrere selbstständige Unternehmer in einer Genossenschaft zusammenschließen), ist die Gemeinnützigkeit zu versagen. Eine solche Förderung wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder ist nicht selbstlos im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts. Gemeinnützig kann regelmäßig nur diejenige Genossenschaft sein, die die ideellen Interessen ihrer Mitglieder, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der gemeinnützigen Zweckverwirklichung stehen, fördert.

Der Betrieb einer Schule als gemeinnützige Genossenschaft fördert z. B. die (ideellen) Bildungsinteressen der die Schule besuchenden Jugendlichen. Da die Betätigung auf den eigentlichen gemeinnützigen Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung gerichtet ist, ist dieser Vorteil, den die Adressaten der erzieherischen Betätigung genießen, für den Gemeinnützigkeitsstatus unschädlich. Davon abgesehen werden die Nutzer der Einrichtung bzw. deren Eltern in aller Regel auch marktconforme (Schul-) Gebühren aufwenden und auch schon deswegen keinen einseitigen wirtschaftlichen Vorteil schenkweise erhalten.

Weitere gemeinnützigkeitsrechtliche Fallen...

Die Finanzämter sind recht erfinderisch, wenn es darum geht, Genossenschaften die Gemeinnützigkeit zu versagen. Das hat meist ganz praktische Gründe: Einem gewöhnlichen Finanzbeamten muss die eG im Rahmen des von ihm täglich zu bewältigenden Massenverfahrens wie eine Ausnahmerecheinung vorkommen. In ihrer gemeinnützigen Ausprägung ist die Genossenschaft für den Sachbearbeiter häufig gar ein Buch mit sieben Siegeln. Da verwundert es nicht, wenn der Beamte zunächst Argumente bemüht, die sich bei genauerem Hinsehen als falsch herausstellen. So ist z. B. die Rücklagenbildung kein K.O.-Kriterium, das den Weg einer Genossenschaft in die Gemeinnützigkeit versperren würde. Seit Anerkennung der gemeinnützigen „Mini-GmbH“ (Unternehmergesellschaft) ist nämlich klar, dass gewisse Rechtsformen Rücklagen bilden dürfen und trotzdem gemeinnützig sein können.

Auch das Thema Rückvergütungen ist unproblematisch: Es ist anerkannt, dass Rückvergütungen an Mitglieder unschädlich sind, weil sie nur das erstatten, was dem Mitglied von vornherein nicht hätte abverlangt werden dürfen. Das Problem: Nicht jeder Sachbearbeiter im Finanzamt weiß das. In einem solchen Fall ist es wichtig, das Gespräch zu suchen und dem Finanzbeamten die Rechtslage zu erläutern.

Fazit

Genossenschaften sind „in“. Speziell die gemeinnützige Genossenschaft erfährt im Zuge der zivilgesellschaftlichen Debatten seit geraumer Zeit einen erheblichen Aufschwung. Zu Recht: Es gelingt ihr, Mitgliederengagement einerseits und gemeinwirtschaftliche Ausrichtung andererseits optimal zu vereinen. Die gemeinnützige Genossenschaft schließt damit die Lücke zwischen der Rechtsform des Vereins (e.V.) und der der gemeinnützigen GmbH (gGmbH). Aber nicht nur das: Nicht selten wird sie mittlerweile als bessere Alternative den beiden vorgenannten Rechtsformen vorgezogen. Auch die aktuelle vereinsrechtliche Rechtsprechung hat hieran ihren Anteil.

Die Besonderheiten, die es im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Ausgestaltung einer Genossenschaft zu beachten gilt, sollten Interessierte allerdings frühzeitig bedenken. Mit professioneller Hilfe lassen sich alle Hürden nehmen.

.....

• Zu den Autoren:

• Christian Zeller ist als Rechtsanwalt in den Dezernaten Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht der Kanzlei WINHELLER Rechtsanwaltskanzlei mbH tätig.

• Stefan Winheller ist Fachanwalt für Steuerrecht und Geschäftsführer der Kanzlei mit Hauptsitz in Frankfurt a. M. und Zweigstellen in Karlsruhe, Berlin, Hamburg und

- München. Die Kanzlei berät mit acht Berufsträgern bundesweit NPOs, Stifter, Social
- Entrepreneurs und die Öffentliche Hand sowie gewerbliche Unternehmen.



Copyright © 2013 SAZ Dialog AG Europe  | Redaktion: redaktion.fundraising-echo@saz.net 